

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

32. Verordnung vom 26.11.1827 publ. 01.12.1827

führers oder Eigenthümers des Viehes ist hinreichend, und

3) ist den Viehtreibern des inländischen und des auf einer Straße, auf welcher sich eine Grenz-Receptur befindet, ins Land geführten fremden Viehes zu gestatten, zum Vertriebe des Viehes im Lande, außer den öffentlichen Heer- und Frachtstraßen auch solche Straßen zu wählen, welche vorhin zum Viehvertriebe benutzt und so belegen sind, daß das Vieh nicht zu Schaden gehen kann, ohne daß dieses den betheiligten Land-Eigenthümern gleich zur Kenntniß komme.

32) Regierungs - Bekanntmachung vom 26. Nov. 1827, publ. am 1. Dec. 1827.

Nichtanwendung des Art. 919 des Strafgesetzbuchs, wornach während der eingetretenen Suspension eines in Anklagestand versetzten Staats-Beamten oder andern öffentlichen Dieners von

Da verschiedentlich sich Zweifel darüber erhoben haben, ob und in wie fern der Art. 919. des Oldenburgischen Strafgesetzbuchs, wornach während der eingetretenen Suspension eines in Anklagestand versetzten Staats-Beamten oder andern öffentlichen Dieners von seinem Amte demselben bis zum rechtskräftigen Erkenntniße einstweilen  $\frac{2}{3}$ tel seines Gehaltes gelassen,  $\frac{1}{3}$ tel desselben aber zurückbehalten werden soll, auch Anwendung auf